

Übermittlungszeichen im Katastrophenschutz

Allgemeines

1. Übermittlungszeichen dienen
 - zum Übermitteln von Befehlen und Meldungen
 - zum Einweisen der Fahrer von Kraftfahrzeugen,

Sie sind anzuwenden, wenn andere Arten der Übermittlung nicht möglich oder unzweckmäßig sind.

2. Zeichen sind, soweit es sinnvoll ist, vom Empfänger entweder durch Wiederholung des gegebenen Zeichens oder mit dem Zeichen Nr. 1 („Verstanden!“) zu bestätigen.
3. Sämtliche Zeichen sind Sichtzeichen. Sie werden bei ausreichender Sicht als Armzeichen, bei Dunkelheit ggf. als Lichtzeichen gegeben.

Sichtzeichen

4. Sichtzeichen können durch ein Geräuschzeichen (z.B. Pfiff) angekündigt werden.
 5. Bei Dunkelheit werden Zeichen mit Lampen gegeben.
 6. Grundsätzlich bedeutet:

weiß	=	„Achtung!“
grün	=	„Marsch oder Arbeitsaufnahme!“
rot	=	„Halt!“
 7. Lichtzeichen müssen stets so gegeben werden, daß ihre Bedeutung einwandfrei erkannt werden kann.
-